



EINWOHNERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE

Merkblatt für Kulturbeiträge

Einmalige Ausserordentliche Finanzhilfen werden gemäss Art. 10 der Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen und Organisationen (Unterstützungsrichtlinien) unter anderem an Projekte und Anlässe ausgerichtet.

Als Grundsatz wird festgehalten, dass kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde Herzogenbuchsee besteht (Art. 2 Unterstützungsrichtlinien).

Form eines Gesuches

- Schriftliche Eingabe mit Gesuchsformular, Bezeichnung des kulturellen Wertes
- Die Gesuche sind mindestens 2 Monate vor Durchführung des Anlasses bei der Gemeindeverwaltung z.Hd. der Kulturkommission einzureichen
- Ein Budget inkl. Finanzierungsnachweis muss zwingend beigelegt werden

Voraussetzung für eine Unterstützung

- Die Muss-Kriterien in Art. 5 der Unterstützungsrichtlinien müssen erfüllt sein.
- Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrages sind massgebend (Art. 10 Abs. 2 Unterstützungsrichtlinien):
 - a) eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens
 - b) Beiträge Dritter
 - c) eine Finanzierungsbeitrag der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung
- Die Veranstaltung bzw. das Projekt soll in Herzogenbuchsee stattfinden und/oder der Veranstalter muss Sitz in Herzogenbuchsee haben
- Die Veranstaltung bzw. das Projekt soll öffentlich durchgeführt werden
- Bei mehreren Veranstaltungen und einem auswärtigen Veranstaltungsort muss ein klarer Bezug zu Herzogenbuchsee gegeben sein und der Name Herzogenbuchsee in der Bezeichnung des Anlasses erscheinen
- Pro Jahr kann ein Verein in der Regel ein Gesuch einreichen. Begründete Ausnahmen sind möglich
- Es werden nur Beiträge für Veranstaltungen ausgerichtet, jedoch nicht für Vereinsanschaffungen

Gesprochene Beiträge

- In der Regel maximal CHF 1'000.-- im Einzelfall, je nach kulturellem Wert und der Grösse der Veranstaltung (Art. 11 Abs. 1 Unterstützungsrichtlinien)

Nicht unterstützt werden (Art. 5 Unterstützungsrichtlinien)

- Veranstaltungen mit Benefiz-Charakter zugunsten des veranstaltenden Vereines bzw. der entsprechenden Organisation
- Vereine die ethisch nicht korrekt sind
- Glaubensgemeinschaften
- Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (z.B. Umweltbelastung, Lärm, Suchtförderung)
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen mit einem unrealistischen Budget

Unter Vorbehalt können unterstützt werden

- Benefiz-Veranstaltungen zugunsten wohltätiger Organisationen (z.B. Berghilfe, Entwicklungshilfe)
- Allenfalls kann eine Defizitgarantie gesprochen werden.
- Veranstaltungen bzw. Projekte aus angrenzenden Gemeinden mit regionalem Charakter

Nach der Veranstaltung

- Einreichen einer Abrechnung an das Sekretariat der Kulturkommission, z.Hd. Karin Stäger (karin.staeger@herzogenbuchsee.ch). Nach Erhalt der Abrechnung werden die gesprochenen Beiträge durch die Finanzabteilung ausbezahlt.

Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen (Art. 18 Unterstützungsrichtlinien).

Aktuelle Veranstaltungen können auf der Homepage unter www.herzogenbuchsee.ch aufgeschaltet werden. Bitte melden Sie Ihre Veranstaltungen der Gemeindeschreiberei (info@herzogenbuchsee.ch) frühzeitig (Art. 21 Unterstützungsrichtlinien).